

GemWaBewirt – Neue Wege für Klein- und Kleinstwaldbesitzer

Übersicht über die Modelle



(Dieses Dokument nimmt Bezug auf die Internetseite www.wald-und-holz.nrw.de/gemwabewirt)

Regionale Waldpartnerschaften: Bündelung forstlicher Einzelmaßnahmen benachbarter Waldbesitzer, möglichst unter Zuhilfenahme eines örtlichen Kümmerers.

[Weitere Informationen](#)

Professionalisierung bestehender Zusammenschlüsse: Unterstützung bestehender forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der Erweiterung der durch die Satzung legimitierten Angebote an die Mitglieder. [Weitere Informationen](#)

Waldpflegeverträge: Übernahme vertraglich geregelter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen durch Dritte. [Weitere Informationen](#)

Waldpachtverträge: Übergabe der gesamten Bewirtschaftung an Dritte, analog der landwirtschaftlichen Pacht. [Weitere Informationen](#)

Waldgenossenschaften: Neugründung und Erweiterung von Waldgenossenschaften (GemWaldG) unter Aufgabe des realen Waldeigentumes. [Weitere Informationen](#)

Bürgerwaldfonds: Beteiligungsmöglichkeit aktueller Nicht-Waldbesitzer an der Waldbewirtschaftung/-Eigentum mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung.

[Weitere Informationen](#)



Regionale Waldpartnerschaft

Merkmale: Das Ziel eines „Waldverbundes“ ist im Wesentlichen auf die Durchführung gemeinschaftlicher Einzelmaßnahmen ausgerichtet (Bsp.: Forstschutz; Durchforstung; Verkehrssicherungspflicht; Betriebsplanung). Im Fokus stehen dabei die Vorgänge/Prozesse. Die Resultate treten wiederum für den einzelnen Waldbesitzer in den Vordergrund. Womit deutlich wird, dass über dieses Modell die Abrechnung der Maßnahme auf Basis der einzelnen Teilnehmer erfolgt. Die Laufzeit dieses Modellansatzes ist auf die Dauer der einzelnen Bewirtschaftungsmaßnahme begrenzt. Die inhaltliche Ausgestaltung derartiger Übereinkünfte ist äußerst individuell gestaltbar. Wesentliche Punkte sollten aber sein:

- Vertragspartner
- Geplante Maßnahme
- Aufwand-/Ertragsregelungen
- Haftung

Akteure: Waldbesitzer

Ansätze des Projektes: Da bereits die mündliche Übereinkunft eines Personenzusammenschlusses zur Gründung einer GbR. nach BGB führt, soll über das Projekt versucht werden, diese Form der Kooperationen auf eine rechtlich stabile Basis zu stellen. Um eine weitere Verwendung in der Praxis zu gewährleisten, könnten hierfür Musterverträge erstellt werden. Für den Klein- und Kleinstprivatwald ergibt sich über dieses Modell die Möglichkeit, außerhalb bestehender forstlicher Strukturen die möglichen Hindernisse der Waldbewirtschaftung mit geringem organisatorischem Aufwand zu überwinden.

Professionalisierung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Der Wald in Deutschland ist zu etwa 30% in einem nach Bundeswaldgesetz (BWaldG) anerkannten forstlichen Zusammenschluss organisiert. Bereits dieser Wert verdeutlicht die flächenmäßige Bedeutung und die Möglichkeiten, die die bestehenden Organisationsformen im Bereich der Bewirtschaftung des Waldes übernehmen könnten.

Das Wesen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wird in weiten Teilen im Bundeswaldgesetz und den jeweiligen Ländergesetzen geregelt. Im Dritten Kapitel des BWaldG werden die drei möglichen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse genannt:

§ 15 BWaldG Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse
„Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen.“

Übereinstimmend den Regelungen des Landesforstgesetzes NRW sind nach §13 Abs. 2 LFoG NRW dieser Liste Waldwirtschaftsgenossenschaften, Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz und kommunale Zweckverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinschaftlichen Betriebsplan gehört, hinzuzufügen, wobei die Zweckverbände als Zusammenschluss unterschiedlicher Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft nicht der Zielgruppe des Klein- und Kleinstprivatwaldes in diesem Projekt entsprechen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (BWaldG)

Forstbetriebsgemeinschaft - FBG

Merkmale: Forstbetriebsgemeinschaften stellen bundesweit eine etablierte Form der Kooperation im Privat- und Körperschaftswald dar (Endres, 2014). Grundlage bilden §§ 16-20 BWaldG. Zweck und Aufgaben einer FBG sind im Gesetz definiert, können aber individuell erweitert werden. Gesetzlicher Zweck nach § 16 BWaldG ist „die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere der Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.“ Dabei kommt diesem Zweck, sowohl bei Endres (2014), als auch bei Klose (1998), eine eigene rechtliche Bedeutung für alle anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften zu. Hier wird deutlich, dass die FBG bei der Verabschiedung des Gesetzes als wesentliches Instrument zur Überwindung der Strukturnachteile des Klein- und Kleinstprivatwald, welches auch Ziel im Projekt GemWaBewirt ist, gedacht war und ist.

Akteure: Waldbesitz
 Forstbetriebsgemeinschaft

Ansätze des Projektes: Die in § 17 BWaldG bereits formulierten und in vielen Satzungen übernommenen Aufgaben der FBG in die Praxis umsetzen. Mit den bestehenden FBG'en sind bereits die Instrumente zur Überwindung der Strukturmängel vorhanden. Wesentlicher Schritt wird die Professionalisierung der FBG-Geschäftsführung sein. Daneben soll die Angebotspalette gegenüber den Mitgliedern erweitert werden, so dass die Zusammenschlüsse eine gesteigerte Attraktivität für den Klein- und Kleinst-

privatwald erhalten. Der Schritt der Zusammenschlüsse die gesetzlich definierten Aufgaben zu realisieren, könnte in vielen Bereichen bereits zu einer dauerhaft gesteigerten Holzmobilisierung führen.

In derzeit nicht oder nur unzureichend organisierten Bereichen soll durch das Projekt eine Steigerung des Organisationsgrades oder gar die Neugründung einer FBG forciert werden.

Forstbetriebsverbände – FBV

Merkmale: Der Forstbetriebsverband (FBV) ist die zweite mögliche Organisationsform einzelner Waldbesitzer nach BWaldG. Diese Form der Waldbesitzorganisation wird bereits in § 22 BWaldG als die ungünstigere Form gegenüber der FBG gesehen. Voraussetzung zur Neugründung ist unter anderem, dass das Bestreben, eine FBG zu gründen, innerhalb einer angemessenen Frist gescheitert ist. Im Vergleich zu der FBG handelt sich bei dem FBV um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieses ist notwendig, da nach BWaldG alle Eigentümer der beteiligten Fläche Mitglieder des FBV sind, der FBV besitzt eine Zwangsmitgliedschaft. Wobei das Ausscheiden einzelner Grundstücke einer genehmigten Nutzungsänderung des Flurstückes oder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die für die Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen relevanten Regelungen hinsichtlich Zweck und Aufgaben eines FBV werden den für die FBG gültigen §§ 16; 17 BWaldG entliehen. Sind also identisch zu denen der FBG.

Die weiteren Punkte Akteure, Hindernis und die SWOT-Analyse sind umfänglich denen der FBG identisch.

Ansätze des Projektes: Die Regularien zur Neugründung eines FBV sind in §§ 22, 23 BWaldG zwar beschrieben, da das BWaldG aber bewusst auf die Freiwilligkeit des Waldbesitzes baut (Endres, 2014, S. 484), wird die Neugründung einer freiwilligen Organisationsform der Gründung eines Zwangszusammenschlusses vorgezogen. Somit wird sich im Falle dieses Modellansatzes das Projekt auf die Professionalisierung bestehender FBV beschränken. Eine Ausnahme stellt der ausdrückliche Wunsch des Waldbesitzes zu dieser Organisationsform dar.

Forstwirtschaftliche Vereinigung – FWV

Merkmale: Die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen stellen Dachorganisationen zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach BWaldG und den jeweiligen Länderbestimmungen dar. Mitglieder können nur anerkannte FBG; FBV; WWG oder Waldgenossenschaften (GemWaldG) werden. Einzelne Grundbesitzer können nur

nach Zulassung durch die zuständige Behörde, unter der Voraussetzung nicht Mitglied einer FBG oder FBV werden zu können, in die FWV eintreten.

Der Zweck der FWV wird abschließend im BWaldG formuliert: § 37 (1) BWaldG „...auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

Demzufolge sind die Aufgaben einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung in §37 (2) BWaldG abschließend definiert:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung
2. Koordinierung des Absatzes
3. Marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse
4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten

Akteure: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
Forstwirtschaftliche Vereinigung

Waldwirtschaftsgenossenschaft (WWG)

Parallel zu den Regelungen des BWaldG finden sich im LFoG NRW im Zweiten Abschnitt „Waldwirtschaftsgenossenschaften“ Regelungen zu eben solcher Organisationsform.

Merkmale: Entgegen dem Namensteil „Genossenschaft“ ist eine Waldwirtschaftsgenossenschaft keine Gesellschaft nach dem Genossenschaftsgesetz. Vielmehr ist die WWG, analog des FBV, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Ziel die Schaffung genügend großer und wirtschaftlicher Bestände und die Bewirtschaftung der dazugehörigen Grundstücke nach einem gemeinsamen Betriebsplan ist. Wie auch der FBV wird die WWG im LFoG als suboptimale Lösung der Privatwaldorganisation betrachtet. Denn nach § 15 LFoG wird die Bildung einer WWG erst nach erfolglosen Gründungsbemühungen einer FBG in Betracht gezogen. Analog einem FBV gestaltet sich das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus einer WWG: Nur die genehmigte Umwandlung des Waldgrundstückes in eine andere Nutzungsart oder die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ermöglichen das Ausscheiden aus einer WWG.

Weitergehend als in der FBV gestaltet sich der Gedanke des gemeinschaftlichen Wirtschaftens in einer WWG, da nach einem gemeinsamen Betriebsplan gewirtschaftet werden soll.

Akteure: Waldbesitz
Waldwirtschaftsgenossenschaft

Ansätze des Projektes: Da unter aktuellen Betrachtungen und zu den Ausführungen zu FBV bereits erwähnt, die mit der Gründung einer WWG einhergehenden Eigentumsbeschränkungen gesellschaftlich immer weniger Akzeptiert werden, wird in diesem Projekt lediglich die mögliche Professionalisierung bestehender WWG verfolgt. Ausnahme kann lediglich der ausdrückliche Wunsch des Waldbesitzes zu dieser Organisationsform darstellen.

Waldpflegevertrag

Merkmale: Übernahme von definierten Maßnahmen/Aufgaben durch Dritte. Die Besitzerrechte/-pflichten werden durch den Waldpflegevertrag grundsätzlich nicht angetastet, können aber im Einzelfall übertragen werden. Dabei kann es sich von Überwachungsleistungen (Forstschutz; Verkehrssicherungspflicht) bis zu weitgehenden Handlungsvollmachten (Nutzungen; Holzverkauf; Förderanträge) erstrecken. In letzterem Fall kommt der Waldpflegevertrag dem Modell der Waldpacht sehr nahe. Die Maßnahmen werden Waldbesitzerscharf, eventuell über einen zuvor abgestimmten Verteilschlüssel aller Teilnehmer, abgerechnet. Die Laufzeit der Waldpflegeverträge kann, da der Besitz für den Eigentümer erhalten bleibt, deutlich kürzer als Pachtverträge gewählt werden. Die Nutzung des Eigenbedarfes an Holz ist nicht ausgeschlossen, da der Eigentümer als Besitzer der Fläche die Bewirtschaftungsrechte behält.

Akteure: Waldbesitz
Waldpflegevertragsanbieter (Waldbesitz/ Dienstleister/ FBG/ Wald und Holz NRW)

Hindernisse: Aufgrund der weitgehend ehrenamtlichen Strukturen der privaten Waldbesitzerorganisation werden dem Waldbesitz kaum Waldpflegeverträge angeboten. Hinzu kommt, dass Waldpflegeverträge im Bereich der Waldbewirtschaftung keine Tradition haben, selbst für interessierte Waldbesitzer ist es in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens schwierig, die praktische Umsetzung solcher Verträge in Augenschein zu nehmen. Es fehlt in vielen Gebieten demnach an „Positivbeispielen“.

Ansätze des Projektes: Waldpflegeverträge bieten für den Waldbesitz einen individuellen gestaltbaren Ansatz, den persönlichen Aufwand der Waldbewirtschaftung zu reduzieren. Im Sinne des Projektes können mittels Waldpflegeverträge die Nachteile der Einzelbewirtschaftung über die Zusammenfassung mehrerer Flurstücke überwunden werden. Aktuell sind Waldpflegeverträge in NRW nicht etabliert, obwohl aufgrund der Waldbesitzstrukturen Potential zu erwarten ist. Wesentliche Aufgabe im Projekt

wird die Schaffung geeigneter Grundlagen sein. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Organisationen, die dem Waldbesitz Waldpflegeverträge anbieten kann. Vor dem Hintergrund der notwendigen Vertrauensbasis wird man hier auf lokale oder regionale Organisation oder Personen bauen müssen.

Waldpacht

Merkmale: Vertragliche Überlassung des Gebrauchs und des Genusses der Früchte einer Sache oder eines Rechts gegen Entgelt (§§ 581–597 BGB), den Pachtzins. In diesem Fall werden die Besitzerrechte vollständig an den Pächter übertragen. Womit in weiten Teilen die Fixkosten des Waldes für den Eigentümer entfallen können, aber gleichzeitig die Einflussnahme auf die Bewirtschaftung minimiert werden. Die Abrechnung erfolgt über einen im Pachtvertrag definierten Pachtzins.

Wesentliche Vertragsbestandteile eines Waldpachtvertrages können sein:

- Vertragspartner
- Pachtgegenstand
- Gesetzliche Grundlagen
- Gewährleistung
- Vertragslaufzeit
- Pachtzins
- Lasten, Abgaben
- Bewirtschaftungsregeln (Nutzungsmengen/ Verjüngung/ etc.)
- Kalamitätsklauseln
- Anzeigepflichten des Pächters
- Unterverpachtung
- Wildschaden (gestaltet sich in der organisatorischen Abbildung schwierig)
- Kündigung
- Rückgabe
- Salvatorische Klausel

Akteure: Waldbesitz
Pächter (Waldbesitz/ Dienstleister/ FBG/ Wald und Holz NRW)

Ansätze des Projektes: Wesentlicher Erfolgspunkt innerhalb des Projektes wird es sein, eine Akzeptanz für Waldpachtverträge aufzubauen, bzw. zu steigern. Hierzu wird es schwerpunktmäßig notwendig sein, verständliche und einfache Pachtvertragsmuster zu entwerfen, die genaue Regelungen hinsichtlich der Nutzung, Kalamitäten und Rückgabe der Pachtsache enthalten. Darüber hinaus müssen einfache Möglichkeiten und Verfahren aufgezeigt werden, um entsprechende Pachtzinsarten und Pachtzinshöhen zu bestimmen. Für diesen wesentlichen Punkt wird das Projekt im Bereich der Waldbewertung und Ertragsmöglichkeiten des Waldes praktikable Ansätze entwickeln müssen, die im Einklang mit den Möglichkeiten des Klein- und

Kleinstprivatwaldes stehen. Die Organisationskosten der Pachtverträge dürfen nicht die Ertragsmöglichkeiten des Klein- und Kleinstprivatwaldes wesentlich schmälern.

Waldgenossenschaft (GemWaldG)

Merkmale: Die Grundlage der Waldgenossenschaften bildet das „Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz“. Wesentliches Merkmal einer Waldgenossenschaft ist das ideelle Eigentum am Wald. Waldgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von den unteren Forstbehörden beaufsichtigt werden (§19 GemWaldG). Der Besitz des Waldes geht an die Waldgenossenschaft über, womit auch alle Pflichten an die Waldgenossenschaft übertragen werden. Waldgenossenschaften sind ein in sich geschlossenes System, vor allem Flächenveränderungen sind nur in fest definierten Verfahren möglich.

Die Bewirtschaftung erfolgt nach einem jährlich für die gesamte Waldgenossenschaft verbindlichen Wirtschaftsplan.

Eine Einnahme für den Waldeigentümer (Ausschüttung) erfolgt über die Regelungen in der Satzung.

Akteure: Waldeigentümer
 Waldgenossenschaft
 Untere Forstbehörde

Ansatz des Projektes: Waldgenossenschaften stellen gerade für den extrem zersplitterten Kleinstprivatwald eine vorteilhafte Alternative zu dem aktuellen Realeigentum dar. Aufgrund der geographischen Verteilung der bestehenden Waldgenossenschaften in NRW wird es eine wesentliche Aufgabe des Projektes sein, die Vorteile und Möglichkeiten der Waldgenossenschaft zu kommunizieren.

Bürgerwaldfonds

Merkmale: Der Bürgerwaldfonds ist gekennzeichnet durch die Bereitstellung von Wald und Finanzmittel für die Bewirtschaftung durch eine Fondsgesellschaft. Eigentümer der Waldflächen wird die Fondsgesellschaft, unabhängig von der Rechtsform. Wesentliche Erweiterung gegenüber den vorherigen Modellen ist die Möglichkeit der Beteiligung von aktuellen „Nichtwaldbesitzern“. Gegenüber der Waldgenossenschaft (GemWaldG) ist die Genossenschaft e.G. als mögliche Rechtsform eines Fonds eine sowohl hinsichtlich der Mitgliederzahl, als auch Flächengröße nicht geschlossene Gesellschaft (§1 GenG). In den derzeit etablierten Immobilienfonds, zu denen ein Waldfonds zählt, ist die vorherrschende Rechtsform eine KG oder GmbH&Co KG, wobei der Investor die Rolle des Kommanditisten übernimmt.

Unter der Berücksichtigung der Zielstellung des Projekts wird deutlich, dass der Bürgwaldfonds nicht als Kapitalanlage im klassischen Sinne dient, sondern für die Investoren einen immateriellen Zweck erfüllen wird.

Akteure: Waldeigentümer
Fondsgesellschaft
Nichtwaldbesitzer = Investoren

Ansätze des Projektes: Ein Bürgerwaldfonds eröffnet die Möglichkeit, dem derzeit nicht Waldbesitzenden eine Beteiligung am Wald und an der entsprechenden Bewirtschaftung einzuräumen. Unter der Berücksichtigung der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung und der einhergehenden Urbanisierung in NRW wird die Erreichung einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz der Waldbewirtschaftung eine zentrale Aufgabe der Waldbesitzenden werden. Hierbei kann das Modell des Bürgerwaldfonds eine wesentliche Rolle einnehmen.

Kontakt:

Benjamin Ahlmeier
Tel.: 0251-91797273
Mobil: 0171-5871790
Mail: benjamin.ahlmeier@wald-und-holz.nrw.de

Jens Eilers
Tel.: 0251-91797276
Mobil: 0171-8212576
Mail: jens.eilers@wald-und-holz.nrw.de

Waldklimafonds

Der Waldklimafonds ist Programmbestandteil des Sondervermögens Energie- und Klimafonds und wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages unter gemeinsamer Federführung des Bundeslandwirtschafts- (BMEL) und des Bundesumweltministeriums (BMUB) errichtet.

Die geförderten Maßnahmen sollen unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Aspekte einen größtmöglichen Nutzen für den Schutz des Klimas und die Anpassungsfähigkeit der Wälder an die Folgen des Klimawandels erzielen. Dabei sollen - wo möglich - Synergien zwischen Klimaschutz, Anpassung der Wälder an den Klimawandel und Erhalt der biologischen Vielfalt genutzt werden. Damit soll das Erreichen der Klimaziele der Bundesregierung unterstützt werden.

www.waldklimafonds.de